

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 33/95

vom

25. Januar 1996

in dem Rechtsstreit

D. Grundstücks- und Hausverwaltungsgesellschaft mbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Karine W.,
S. Straße 31, B.,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, K.
Straße 1, B. -

gegen

Baugesellschaft W. GmbH, vertreten durch den Ge-
schäftsführer Winfried L., M. Weg 20, Z.,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und
Kollegen, L. Straße 54,
B. -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 25. Januar 1996
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Prof. Quack, Prof. Dr. Thode und Dr. Wiebel

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird
der Beschluß des 15. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin vom 27. Oktober 1995 (Berichti-
gungsbeschluß vom 7. November 1995) aufgehoben.
Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung
in der Sache an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Beschwerdewert: 343.507,86 DM

32

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Das Landgericht hat die Beklagte im wesentlichen wie beantragt zur Zahlung von 343.507,86 DM und Zinsen verurteilt. Die Beklagte hat am 16. Juni 1995 Berufung eingelegt. Durch Beschluß vom 27. Oktober 1995, zugestellt am 7. November 1995, berichtigt durch Beschluß vom 7. November 1995, dieser zugestellt am 14. November 1995, hat das Oberlandesgericht das Rechtsmittel verworfen, weil eine Berufungsbegründung innerhalb der Begründungsfrist nicht vorgelegt worden sei.

Mit Schriftsatz vom 13. November 1995, beim Berufungsgericht eingegangen am 17. November 1995, hat die Beklagte beantragt, den Verwerfungsbeschluß aufzuheben und ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zugleich hat sie eine Berufungsbegründung mit dem Datum des 15. September 1995 vorgelegt.

Zur Begründung trägt die Beklagte vor, ihr Prozeßbevollmächtigter habe die Berufungsbegründung gemeinsam mit der langjährigen Mitarbeiterin E. am 15. September 1995 gegen 22.00 Uhr bei der gemeinsamen Briefannahme, Justizbehörden Charlottenburg, eingeworfen. Weshalb der Schriftsatz nicht zum Berufungsgericht gelangt sei, entziehe sich ihrer Kenntnis.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Die Anträge der Beklagten sind als sofortige Beschwerde und Wiedereinsetzungsantrag aufzufassen. Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Nach dem glaubhaften Vorbringen der Beklagten hat ihr Prozeßbevollmächtigter die Berufungsbegründung rechtzeitig am 15. September 1995 bei Gericht (gemeinsame Annahmestelle) persönlich eingereicht. Damit ist ein Fall der Säumnis nicht gegeben. Für den Verbleib des Schriftsatzes innerhalb der Gerichtsorganisation ist die Beklagte nicht verantwortlich.

Der Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten ist danach gegenstandslos.

Lang

Bliesener

Quack

Thode

Wiebel